

Planung Abstimmung mit den Leistungserbringern, Gesamt-/Teilhabeplankonferenz

Bogen F

Name, Vorname _____, Geburtsdatum: _____ Az. _____

- Der Träger der Eingliederungshilfe ist Leistungsverantwortlicher nach § 15 SGB IX.
- Der Träger der Eingliederungshilfe ist **nicht** Leistungsverantwortlicher nach § 15 SGB IX und hat dem leistenden REHA-Träger angeboten das Teilhabeplanverfahren durchzuführen (§ 119 Abs.3 Satz 2 SGB IX).
- Auf die Angebote der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX wurde hingewiesen (§ 20 Abs. 3 S.3 SGB IX).

Planung Abstimmung mit dem Leistungserbringer

- Ein Leistungserbringer konnte nicht gefunden werden, Einleitung HUBIKO/Verbündekonferenz, anlassbezogene Verbündekonferenz oder Fallkonferenz ist erforderlich.

Die Abstimmung mit dem Leistungserbringer ist

- nicht erforderlich.
- erforderlich. Klärungsbedarfe:
- Die Zustimmung der leistungsberechtigten Person liegt vor.

Personen / Institutionen, die bei einer Abstimmung mit dem Leistungserbringer beteiligt werden sollten:

| Name, Vorname | Institution / Funktion |
|---------------|------------------------|
| | |
| | |
| | |
| | |

In der Abstimmung mit dem Leistungserbringer konnte

- kein** Ergebnis erzielt werden.
- ein Ergebnis erzielt werden.

Ergebnis der Abstimmung mit dem Leistungserbringer:

Zur weiteren Beratung des Falles ist eine Abgabe an

- die HuBiKo / Verbündekonferenz

Planung Abstimmung mit den Leistungserbringern, Gesamt-/Teilhabeplankonferenz

Bogen F

- anlassbezogene Verbündekonferenz
- Bremerhaven - Fallkonferenz

erforderlich.

In der HuBiKo/Verbündekonferenz, anlassbezogenen Verbündekonferenz, Fallkonferenz - Bremerhaven konnte

- kein Ergebnis erzielt werden.
- ein Ergebnis erzielt werden.

Ergebnis:

Planung Teilhabeplankonferenz gem. § 20 SGB IX

Die Voraussetzungen für ein Teilhabeplanverfahren (§ 19 SGB IX) sind

- erfüllt (mindestens 2 Leistungsgruppen oder mindestens 2 verschiedene Rehabilitationsträger).
- nicht erfüllt (**weiter mit Gesamtplankonferenz**).

Eine Teilhabeplankonferenz ist

- nicht erforderlich.
- erforderlich.
- erforderlich, da Leistungen für die Mutter und/oder den Vater mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder beantragt wurden (§ 20 Abs. 2 Satz 2 SGB IX).

Die Zustimmung der leistungsberechtigten Person zur Durchführung einer Teilhabeplankonferenz

- liegt vor (§ 20 Abs. 1 Satz 1 SGB IX).
- liegt nicht vor; **die Entscheidung erfolgt nach Aktenlage**.

Die Durchführung einer Teilhabeplankonferenz

- wurde von der leistungsberechtigten Person vorgeschlagen (§ 20 Abs. 1 SGB IX), ist jedoch **nicht** erforderlich, da
 - der zur Feststellung des Rehabilitationsbedarf maßgebliche Sachverhalt schriftlich ermittelt werden kann,
 - der Aufwand zur Durchführung nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der beantragten Leistung steht oder
 - eine Einwilligung nach § 23 Abs. 2 SGB IX nicht erteilt wurde.
- Die leistungsberechtigte Person wurde über die maßgeblichen Gründe im Rahmen eines Anhörungsverfahrens informiert (§ 20 Abs. 2 S. 1 SGB IX).

Planung Abstimmung mit den Leistungserbringern, Gesamt-/Teilhabeplankonferenz

Bogen F

- wurde von einem beteiligten Rehabilitationsträger und/oder dem Jobcenter vorgeschlagen (§ 20 Abs. 1 SGB IX).
Von dem Vorschlag wird abgewichen, da
- der zur Feststellung des Rehabilitationsbedarf maßgebliche Sachverhalt schriftlich ermittelt werden kann,
 - der Aufwand zur Durchführung nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der beantragten Leistung steht oder
 - die Einwilligung nach § 23 Abs. 2 SGB IX von der leistungsberechtigten Person **nicht** erteilt wurde.

Planung Abstimmung mit den Leistungserbringern, Gesamt-/Teilhabeplankonferenz

Bogen F

Planung Gesamtplankonferenz gem. § 119 SGB IX

- Eine Gesamtplankonferenz **ist erforderlich**. Die Zustimmung der leistungsberechtigten Person
 - liegt vor (§ 119 Abs. 1 Satz 1 SGB IX).
 - liegt nicht vor, **die Entscheidung erfolgt nach Aktenlage**.
- Eine Gesamtplankonferenz ist **nicht erforderlich**, da
 - der zur Feststellung der Leistung maßgebliche Sachverhalt schriftlich ermittelt werden kann.
 - der Aufwand zur Durchführung nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der beantragten Leistung steht.
- Die Gesamtplankonferenz
 - erfolgt auf Vorschlag der leistungsberechtigten Person (§ 119 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 SGB IX).
 - erfolgt auf Vorschlag der folgenden beteiligten Rehabilitationsträger
Die leistungsberechtigte Person hat zugestimmt (§ 119 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 SGB IX).
- Die Gesamtplankonferenz wird mit der Teilhabeplankonferenz verbunden (§ 119 Abs. 3 Satz 1 SGB IX).

Leistungen für die Mutter und/oder den Vater mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihres/ihrer Kindes/Kinder

- Es liegt kein Fall nach § 119 Abs. 4 SGB IX vor.
- Gesamtplankonferenz ist durchzuführen (§ 119 Abs. 4 Satz 1 SGB IX). Die Zustimmung der leistungsberechtigten Person
 - liegt vor (§ 119 Abs. 4 Satz 1 SGB IX).
 - liegt nicht vor.
- Es bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Bedarfe
 - durch andere Leistungsträger ,
 - durch das familiäre, freundschaftliche und nachbarschaftliche Umfeld oder
 - ehrenamtlich
 gedeckt werden können. Die vorstehend genannten Leistungsträger, ehrenamtlichen Stellen und/oder Personen werden entsprechend beteiligt.
 - Die Zustimmung der leistungsberechtigten Person
 - liegt vor (§ 119 Abs. 4 Satz 2 SGB IX).
 - liegt nicht vor, über die Beteiligung wird nach **nach Aktenlage** entschieden.

Planung Abstimmung mit den Leistungserbringern, Gesamt-/Teilhabeplankonferenz

Bogen F

In der Teilhabe- und/oder Gesamtplankonferenz konnte

- kein** Ergebnis erzielt werden.
- ein Ergebnis erzielt werden.

Ergebnis der Gesamtplankonferenz / Teilhabeplankonferenz:

Ort, Datum

Unterschrift Teilhabeplanung

Ort, Datum

Unterschrift Leistungskoordination